

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

54. Jahrgang

16. März 2022

Nummer 14

Inhalt	Seite
Widmung von Verkehrsflächen	134
- Stadtbezirk Bonn Ortsteil Lessenich/Meßdorf	
Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Bundesstadt Bonn	134
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	135
- Zustellung von Bescheiden (Amt für Soziales- und Wohnen)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	136
- Zustellung von Bescheiden (Amt für Soziales- und Wohnen)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	136
- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	137
- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	
Tagesordnung für die Zweckverbandversammlung der Rheinische Entsorgungskooperation am 30. März 2022	139

Widmung von Verkehrsflächen

Die folgende Verkehrsfläche wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028) in der zurzeit geltenden Fassung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

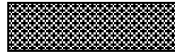
Brigitte-Schröder-Straße im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Lessenich/Meßdorf

Dabei erstreckt sich die Widmung bei dem in der Anlage 1 mit



gekennzeichneten Flurstück Gemarkung Lessenich, Flur 6, Nr. 1960 tlw. auf alle Arten des öffentlichen Verkehrs

und bei den in der Anlage 1 mit



gekennzeichneten Flurstücken Gemarkung Lessenich, Flur 6, Nrn. 1959 und 1442 tlw. auf den Fußgänger- und Radfahrverkehr.

Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und Übermittlungswegen, sowie zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Ab dem 1. Januar 2022 sind vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die

nach diesem Gesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Bauordnungsamt, Stadthaus, Etage 5 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2917, ute.kistenich@bonn.de über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 8. März 2022

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Ingo Alda

Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Bundesstadt Bonn über die Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2022

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Bundesstadt Bonn hat in seinen Sitzungen am 22.02.2022 und 01.03.2022 gemäß § 196 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 37 der Verordnung über die amtliche Grundstückswertermittlung Nordrhein-Westfalen (Grundstückswertermittlungsverordnung Nordrhein-Westfalen – GrundWertVO NRW) die zonalen Bodenrichtwerte zum 01.01.2022 ermittelt. Die Bodenrichtwerte sind in einer Karte dargestellt.

Die Einsichtnahme in die Bodenrichtwertkarte kann ab sofort im Kundenzentrum des Amtes für Bodenmanagement und Geoinformation Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzugsgruppe 1, Etage 6 B erfolgen. Wegen der pandemiebedingten Zugangsbeschränkungen zum Stadthaus ist die Einsichtnahme vor Ort bis auf Weiteres nur mit Termin und Maske möglich! Das Kundenzentrum ist telefonisch oder per Mail erreichbar: Tel. 0228 – 772200, E-Mail: kundenzentrum-geodaten@bonn.de

Darüber hinaus können die Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2022 ab dem 01. April 2022 im Internet unter www.bonn.de sowie unter dem landesweiten System www.boris.nrw.de aufgerufen werden.

Die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses erteilt auch Auskünfte aus der Bodenrichtwertkarte. Mündliche Auskünfte können persönlich oder telefonisch (Telefon 77 2200 und 77 29 62) kostenfrei eingeholt werden. Schriftliche Bodenrichtwertauskünfte sind kostenpflichtig.

Bonn, den 01.03.2022

Annette Lombard
Vorsitzende

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 04.03.2022	Az.: 50-223/894987/ 894954/ 894953
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herrn: Said Laabadal	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 5, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, 4.3.2022

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
Kreuzer

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 09.03.2022	Az.: 50-223/905338
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herrn: Jacek Matlewski	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 5, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, 9.3.2022

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
Kreuzer

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 07.03.2022	Az.: 50-223/893698
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herrn: Marius-Cristian Ignat	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 5, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, 7.3.2022

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
Kreuzer

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 03.03.2022	Az.: 50-223/890801
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herrn: Patrick Frankreiter	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 12, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, 3.3.2022

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
Mourinou

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 08.03.2022	Az.: 50-223/89 2163
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herrn: Patrick Hupertz	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 9, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, 8.3.2022

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Imaschewski

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 08.03.2022	Az.: 50-223/911331
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herrn: Houssein Djama Areyeh *01.04.2007	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 13, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, 8.3.2022

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Bialaschik

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Anhörung/en der Stadt Bonn - Ausländeramt - 33-6

Datum der Verfügung 02.03.2022	Az.: 33-63 WiU
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift KHUHDHUR, Barzi, Deutschherrenstr. 88, 53117 Bonn	

jetzt unbekanntes Aufenthaltes, liegt/liegen zur Abholung oder Einsichtnahme durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Dienstgebäude Oxfordstr. 19, 53111 Bonn bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, 3.3.2022

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
Erntraud

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Ordnungsverfügung(en) der Stadt Bonn - Ausländeramt - 33-6

Datum der Verfügung 06.12.2021	Az.: 33-62-sri
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift ABBAR, Akram Faisal Mahmaud Muffendorfer Hauptstraße 56, 53177 Bonn	

jetzt unbekanntes Aufenthaltes, liegt/liegen zur Abholung oder Einsichtnahme durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Dienstgebäude Oxfordstr. 19, 53111 Bonn bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, 3.3.2022

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
Rieck

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 15.02.2022	PK-Nr. 7777.3136.7429
Betroffene/r Gheorghe-Daniel Calugarita, Brunnenstraße 7, 56112 Lahnstein	
Datum 13.01.2022	PK-Nr. 7777.4981.1789
Betroffene/r Albert Frick, Neustraße 118, 53225 Bonn	
Datum 14.01.2022	PK-Nr. 7777.4981.0413
Betroffene/r Albert Frick, Neustraße 118, 53225 Bonn	
Datum 01.03.2022	PK-Nr. 7777.5475.5743
Betroffene/r Ion-Cosmin Andrei, Flemingstraße 3 b, 50735 Köln /Ot Niehl	
Datum 23.02.2022	PK-Nr. 7777.3134.7878
Betroffene/r Hakan Demir, Buchheimer Straße 36 a, 51063 Köln	
Datum 08.02.2022	PK-Nr. 7777.3136.3180
Betroffene/r Alaa Almhamid, Taunusstraße 4, 53119 Bonn	
Datum 24.02.2022	PK-Nr. 7777.5477.3504
Betroffene/r Wolfgang Alfred Schöneborn, Burbacher Straße 195, 53129 Bonn	
Datum 17.02.2022	PK-Nr. 7777.3136.0734
Betroffene/r Meikel Siwak, Herzogstraße 91, 52382 Niederzier	

jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **04.03.2022**

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Hoppenkamps

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 02.03.2022	PK-Nr. 7777.5478.0241
Betroffene/r Schöneborn, Wolfgang Alfred, Burbacher Str. 195, 53 129 Bonn	
Datum 24.01.2022	PK-Nr. 7777.5462.5718
Betroffene/r Papuc, Andrei, Bahnhofstr. 21 c/o Verdes, 76 661 Philippsburg	
Datum 27.01.2022	PK-Nr. 7777.4657.6789
Betroffene/r Wellhausen, Morton Robert, Am Kurpark 5 a, 53 177 Bonn	
Datum 04.03.2022	PK-Nr. 7777.5481.0477
Betroffene/r Selimovic, Pero, Rösrather Str. 595, 51 107 Köln	
Datum 04.03.2022	PK-Nr. 7777.5501.3597
Betroffene/r Al-Sulaiti, Hayfaa Mubarak, Alte Bahnhofstr. 11, 53 173 Bonn	
Datum 11.11.2021	PK-Nr. 7777.3133.2994
Betroffene/r Milikic, Kristian, Bergweg 8, 83 088 Kiefersfelden	
Datum 04.03.2022	PK-Nr. 7777.5440.0791
Betroffene/r Coscodaru, Ion-Emil, Mendt 48, 53 567 Buchholz (Ww.)	
Datum 22.02.2022	PK-Nr. 7779.3454.0032
Betroffene/r Bonn, Heinz Magnus, Fichtenweg 2, 53 340 Meckenheim	

jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **09. März 2022**

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Schöps

1/2022 Tagesordnung

der 32. Sitzung der Verbandsversammlung am 30. März 2022, um 15:00 Uhr, in 53111 Bonn, SWB Bonn GmbH, Theaterstraße 24, Konferenzraum 1 + 2

	Tagesordnungspunkte
A.	Öffentlicher Teil
1.	Formale Eröffnung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung a) Eröffnung der Sitzung b) Begrüßung der Vertreter der Verbandsversammlung c) Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung d) Feststellung der Beschlussfähigkeit e) Feststellung der Niederschrift der 31. Sitzung vom 23. November 2021 (02/2021)
2.	13. Änderung der Zweckverbandssatzung
3.	Feststellung des Entwurfes des Jahresabschlusses 2021
4.	Umstrukturierung der RSAG mbH; Zustimmung zu Verschmelzungsverträgen
5.	Änderung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung
6.	Angelegenheiten des Strukturbeirats
7.	Mitteilungen und Anfragen
7.1	Verschiedenes
B.	Nichtöffentlicher Teil
8.	Mitteilungen und Anfragen
9.	Verschiedenes

Bonn, den 9. März 2022

gez. Dr. Daniel Rutte
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Widmung Brigitte-Schröder-Straße im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Lessenich/Meßdorf

